



HESSISCHER LANDTAG

29. 09. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 28.06.2022

Geplante Neuregelung des Bleiberechts – Teil I

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Der neu gewählte Ministerpräsident führte in seiner Regierungserklärung aus, dass er von der Bundesregierung zügig eine Regelung erwarte, die für gut integrierte Personen ohne sicheren Aufenthaltsstatus eine Bleibeperspektive ermöglicht. Betroffen hiervon sollen Zuwanderer sein, die seit mindestens fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zu unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen. Andererseits forderte er „die effiziente und schnelle Rückführung derer, die kein Bleiberecht haben“.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie viele in Hessen lebende Personen sind von der geplanten Neuregelung betroffen?

Nach Angaben der Bundesregierung haben sich von bundesweit etwa 300.000 Ausreisepflichtigen 136.605 zum 01.01.2022 bereits fünf Jahre oder länger im Bundesgebiet aufgehalten. Auf Anfrage hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge inzwischen entsprechende Zahlen für Hessen zur Verfügung gestellt. Demnach waren zum Stichtag 31.12.2021 rund 7.750 Personen seit mindestens fünf Jahren in Hessen aufhältig, die gleichzeitig im Besitz einer Duldung (§ 60a AufenthG) waren. Diese Personengruppe könnte, bei Vorliegen der weiteren Tatbestandsvoraussetzungen, unter die beabsichtigte Neuregelung (§ 104c-E AufenthG) fallen.

Frage 2. Sieht die Landesregierung in dem von der Bundesregierung geplanten Gesetzesvorhaben einen zusätzlichen Anreiz für unerlaubte Migration?

Frage 3. Teilt die Landesregierung die vielfach geäußerte Befürchtung, dass nach Inkrafttreten der geplanten Gesetzesänderung Deutschland noch „attraktiver für illegale Zuwanderung“ werden wird?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist aufgefordert, mögliche Puffereffekte von gesetzgeberischen Maßnahmen ständig im Auge zu behalten und notfalls die erforderlichen Gegenmaßnahmen zu treffen.

Frage 4. Falls 2. und/oder 3. zutreffend: Welche Maßnahmen hält die Landesregierung für sinnvoll bzw. für erforderlich, um diesen zusätzlichen Anreiz für unerlaubte Migration zu beseitigen bzw. um illegale Zuwanderung zukünftig verstärkt zu verhindern?

Grundlegende Weichenstellungen im Bereich Migration obliegen im Wesentlichen dem Bundesgesetzgeber durch Änderungen der entsprechenden bundesgesetzlichen Rechtsnormen.

Frage 5. Wie hoch waren die Verfahrenskosten (einschließlich Kosten für Gerichtsverfahren, Rechtsanwälte, Dolmetscher, Sachverständige etc.) für die Durchführung von Asylverfahren in Hessen in den Jahren 2015 bis 2021 jeweils (unabhängig davon, ob diese durch den Bund, das Land, die Landkreise oder Kommunen getragen wurden)?

Die Zahlen liegen der Landesregierung nicht vor. Für die Durchführung der Asylverfahren liegt die Zuständigkeit und die hieran anknüpfende Finanzierungsverantwortung allein beim Bund, sodass die Anfrage an die Bundesregierung zu richten wäre.

Frage 6. Hält es die Landesregierung für sinnvoll, angesichts der unter 5. aufgeführten Kosten zukünftig überhaupt noch Asylverfahren durchzuführen, wenn das Ergebnis des Verfahrens – Anerkennung oder Ablehnung – praktisch keinen Einfluss mehr auf den Aufenthaltsstatus und die Aufenthaltsperspektive besitzt?

Das Asylrecht steht für die Landesregierung nicht zur Debatte. Asyl ist ein in der Verfassung fest verankertes und geschütztes Grundrecht.

Frage 7. Hält es die Landesregierung mit der rechtsstaatlichen Ordnung für vereinbar, wenn von einer gesetzlichen Neuregelung ausschließlich Personen profitieren, die zum einen illegal in die Bundesrepublik eingereist sind und deren angebliches Asylbegehren in einem rechtsstaatlichen Verfahren – d.h. auch mit gerichtlicher Überprüfung – abgelehnt wurde?

Die Landesregierung äußert sich nicht zu abstrakten Rechtsfragen, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

Frage 8. Auf welche Weise plant die Landesregierung, Abschiebungen von ausreisepflichtigen Personen „strenger“ durchzuführen als bisher, d.h. wodurch unterscheiden sich die zukünftig anzuwendenden Maßnahmen von denen, die bisher praktiziert wurden?

Die gesetzlichen Grundlagen für Abschiebungen finden sich im Aufenthaltsgesetz (AufenthG), hiernach vollziehen die hessischen Behörden bestehende Ausreisepflichten. Der jüngste Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts enthält keine Änderungen der für Abschiebungen relevanten §§ 58 ff. AufenthG.

Frage 9. Welche konkreten Maßnahmen hält die Landesregierung für sinnvoll bzw. für erforderlich, damit Straftäter und Gefährder schneller und konsequenter als bisher ausgewiesen werden können?

Frage 10. Welche Bestimmungen bzw. Gesetze müssen nach Auffassung der Landesregierung geändert werden, um die unter 9. genannte Vorgabe erfüllen zu können?

Frage 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Hessische Landesregierung wendet die gesetzlichen Vorschriften an und schöpft diese entsprechend aus. Systemrelevante Änderungen erscheinen derzeit nicht erforderlich. Gezielte Verbesserungsvorschläge zur weiteren Effektivierung des Ausweisungsrechts hat das Land Hessen dem BMI zuletzt im Jahr 2021 für dessen Abschlussbericht über die Umsetzung des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht mitgeteilt. Dies betrifft etwa die Schaffung eines speziellen Ausweisungstatbestands für Mitglieder der organisierten und Clan-Kriminalität. Die Zuständigkeit für entsprechende Änderungen des Aufenthaltsgesetzes liegt beim Bund.

Wiesbaden, 20. September 2022

Peter Beuth